

Einstimmiger Beschluss des Kreistages Rheingau Taunus vom 12.09.17

1. Der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises stellt fest, dass die von den Übertragungsnetzbetreibern Amprion und Transnet BW geplante Stromleitung „Ultranet“ als Projekt mit sogenannter Hybridtechnologie, bei Gleich- und Wechselstrom auf denselben Masten übertragen werden sollen, bisher weltweiteinmalig ist.
2. Der Kreistag stellt zudem fest, dass die bisher bestehende Hochspannungs-Trassenführung in Niedernhausen, Idstein und Hünstetten-Wallrabenstein mitunter nur 20 Meter an bestehender Bebauung vorbeiführt. Der Kreistag des Landkreises Rheingau-Taunus spricht sich für eine anwohnerfreundliche und siedlungsverträgliche Trassenführung des BBPIG-Vorhabens Nr. 2 „Ultranet“ von Osterath nach Philippsburg aus.
3. Der Kreisausschuss wird beauftragt, in enger Abstimmung mit den betroffenen Kommunen und Anliegern in Rahmen der Offenlegung der aktuell in Arbeit befindlichen Bundesfachplanung bei der Bundesnetzagentur und im Rahmen des vermutlich 2018 stattfindenden Planfeststellungsverfahrens in Stellungnahmen an die Bundesnetzagentur auf eine alternative Trassenführung hinzuwirken. Wo möglich, sollen Spielräume genutzt werden, um im Rahmen alternativer Trassenvarianten Aspekte der Anwohnerfreundlichkeit, der Siedlungsverträglichkeit und allgemeiner Risikovorsorge durch hinreichende Abstände zu bebauten Gebieten einzuhalten. So kann günstigenfalls sogar eine Verbesserung gegenüber dem heutigen Bestand erreicht werden. Die Möglichkeiten einer Erdverkabelung sind hierbei zu prüfen.
4. Der Kreisausschuss wird gebeten, den Gesetzgeber aufzufordern, das Gesetz über den Bundesbedarfsplan dahingehend zu ändern, dass das Vorhaben 2 (Höchstspannungsleitung Osterrath-Philippsburg: Gleichstrom) in der Anlage (zu § 1 Absatz 1) Bundesbedarfsplan mit der Kennzeichnung „E“ versehen wird und somit eine Erdverkabelung vorgenommen werden muss.
5. Alternativ muss die kombinierte Wechselstrom-Gleichstrom-Hochspannungs- Freileitung Ultranet auf jeden Fall einen Abstand von 400m zu Wohngebieten einhalten.
6. Der Gesetzgeber ist zudem aufzufordern, die gesundheitlichen Auswirkungen kombinierter Wechselstrom-Gleichstrom-Hochspannungs-Freileitungen umfassend zu untersuchen und bei Bedarf weitere Maßnahmen zum Schutz der Anwohner in die Wege zu leiten.